

# **Richtlinien für die Nutzung von Schulgebäuden und Sporthallen der Gemeinde Bad Zwischenahn**

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Ziff. 7 der Nds. Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in seiner Sitzung am 19.02.2002 beschlossen, für die Nutzung der Schulen und Sporthallen durch Dritte ein privatrechtliches Nutzungsentgelt wie folgt festzusetzen:

1. Für die Nutzung der Räume der allgemein bildenden Schulen und der Sporthallen der Gemeinde Bad Zwischenahn haben sich die Nutzer an den der Gemeinde entstehenden Kosten zu beteiligen. Das Entgelt wird entsprechend Ziff. 5 pauschaliert und für gewerbliche und nichtgewerbliche Nutzer differenziert festgesetzt.
2. Sollen Schulräume und Sporthallen durch Dritte über einen längeren Zeitraum ausschließlich genutzt oder täglich mitgenutzt werden, kann das Nutzungsentgelt mit dem abzuschließenden Nutzungsvertrag abweichend von den Entgeltsätzen zu Ziff. 5 in angemessener Höhe festgesetzt werden.
3. Die Hausmeister sind für ihre Bereitschaftsdienste gemäß den Nutzungsbestimmungen für die Überlassung von Schulräumen und Sporthallen in freier Verhandlung zu entschädigen.
4. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach der Zuordnung zu einer der drei nachstehenden Benutzergruppen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde Bad Zwischenahn das Benutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen.

Auswärtige Vereine und Gruppen müssen zumindest pauschaliert die Nebenkosten tragen, auch wenn sie unter die Benutzergruppe C fallen.

## Gruppe A

Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmen sowie Vereine, Organisationen und Privatpersonen, die Veranstaltungen finanzieller Art durchführen bzw. Gewinnerzielungsabsichten verfolgen.

## Gruppe B

Vereine, Organisationen, Behörden und Privatpersonen, deren Bestreben auf dem Gebiet des Bildungswesens (auch Erwachsenenbildung) liegen oder gemeinnützigen Zwecken oder Unterrichtszwecken dienen, sofern von den Veranstaltern Gebühren bzw. Beiträge erhoben werden.

## Gruppe C

Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen oder sonstigen Vereinigungen sowie Veranstaltungen karitativer oder gemeinnütziger Art oder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegend, die kostenfrei sind. Der Kreisvolkshochschule Ammerland und der Musikschule Bad Zwischenahn sind die Räumlichkeiten ebenfalls kostenfrei zu überlassen.

5. Das Nutzungsentgelt beträgt:

		Sonnabend, Sonntag, gesetzlicher Feiertag	andere Tage
<b>a) Sporthallen</b>			
Gruppe A	bis zu 3 Stunden	160,00 €	120,00 €
	über 3 Stunden	240,00 €	200,00 €
Gruppe B	bis zu 3 Stunden	80,00 €	40,00 €
	über 3 Stunden	120,00 €	80,00 €
Gruppe C	bis zu 3 Stunden	frei	frei
	über 3 Stunden	frei	frei
<b>b) Forum</b>			
Gruppe A	bis zu 3 Stunden	80,00 €	60,00 €
	über 3 Stunden	120,00 €	100,00 €
Gruppe B	bis zu 3 Stunden	40,00 €	20,00 €
	über 3 Stunden	60,00 €	40,00 €
Gruppe C	bis zu 3 Stunden	frei	frei
	über 3 Stunden	frei	frei
Auf die Regelung zur Bereitstellung von Stühlen in den „Nutzungsbestimmungen für die Überlassung von Schulräumen und Sporthallen“ wird verwiesen.			
<b>c) Fachunterrichtsräume und Aulen in den Schulen</b>			
Gruppe A	bis zu 3 Stunden	40,00 €	30,00 €
	über 3 Stunden	60,00 €	50,00 €
Gruppe B	bis zu 3 Stunden	20,00 €	10,00 €
	über 3 Stunden	30,00 €	20,00 €
Gruppe C	bis zu 3 Stunden	frei	frei
	über 3 Stunden	frei	frei
Die Verwendung von Verbrauchsmitteln ist mit den Schulen abzustimmen. Die Kosten sind der Schule vom Nutzer zu erstatten.			
<b>d) allgemeiner Unterrichtsraum</b>			
Gruppe A	bis zu 3 Stunden	20,00 €	15,00 €
	über 3 Stunden	30,00 €	25,00 €
Gruppe B	bis zu 3 Stunden	10,00 €	5,00 €
	über 3 Stunden	15,00 €	10,00 €
Gruppe C	bis zu 3 Stunden	frei	frei
	über 3 Stunden	frei	frei

6. Weitere Einzelheiten zur Überlassung von Schulräumen und Sporthallen ergeben sich aus den Nutzungsbestimmungen.
7. Diese Richtlinien treten am 01. März 2002 in Kraft, zuletzt geändert am 25. Mai 2005.

Gemeinde Bad Zwischenahn, 25.05.2005

Osmers  
Bürgermeister

## **Bürgerservice**

Amt für Bildung, Familie, Kultur und Sport  
40 20 05

# **Nutzungsbestimmungen für die Überlassung von Schulräumen und Sporthallen**

## **Allgemeines**

1. Eine Nutzung von Schulräumen und Sporthallen für schulfremde Zwecke in der Gemeinde Bad Zwischenahn richtet sich nach den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen.
2. Eine Nutzung der Schulräume und Sporthallen kann nur dann erfolgen, wenn dem keine schulischen und/oder kommunalen Belange entgegenstehen.
3. Politische Veranstaltungen sind in den Schulräumen und Sporthallen nicht zulässig. Des Weiteren gilt ein generelles Rauchverbot sowie ein Mitnahmeverbot von Tieren in den überlassenen Räumen.

## **Antragstellung**

Der Antrag auf Nutzung ist mindestens drei Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Amt für Bildung, Familie und Sport der Gemeinde vorzulegen. Über den Antrag entscheidet das Amt für Bildung, Familie und Sport im Einvernehmen mit dem/der Schulleiter/Schulleiterin, dem Schulhausmeister bzw. dem örtlich ansässigen Verein. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. Tag und Ort der Veranstaltung,
3. Dauer der Veranstaltung,
4. Regelung der Haftung,
5. Angabe über die Benutzung von weiteren Gegenständen,
6. Mitteilung über Entgelte o. ä. für die Veranstaltung.
7. Verantwortliche Person, die am Tag der Veranstaltung anwesend ist (Mindestalter 18 Jahre).

## **Haftung**

1. Die Gemeinde Bad Zwischenahn haftet nicht für Schäden, die dem Veranstalter aus der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Gegenständen entstehen. Ebenso ist der Ersatz für Schäden, die aus dem Verlust oder der Beschädigung eingebrachter Sachen erwachsen, ausgeschlossen.
2. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Zugangswegen entstehen. Die Gemeinde ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die teilnehmenden Personen über den Haftungsausschluss der Gemeinde zu informieren. Besteht der Antragsteller aus mehreren Personen, so haften diese als Gesamtschuldner.
3. Die Gemeinde ist von etwaigen Haftungsansprüchen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie sonstiger Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, freigestellt. Ein entsprechender Versicherungsschutz seitens des Veranstalters ist nachzuweisen, wenn dies mit Genehmigungsschreiben der Gemeinde verlangt wird.

## **Nutzungsentgelt**

1. Das Benutzungsentgelt umfasst die Kosten für die Nutzung der überlassenen Schulräume und Sporthallen, Benutzung von überlassenen Einrichtungen und Gegenständen sowie die Nebenkosten. Die Gebühr umfasst nicht die Reinigung. Die Reinigung ist durch den Benutzer selbst zu besorgen. Sollte jedoch eine zusätzliche Reinigung der benutzten Räume, Hallen und/oder Einrichtungen notwendig sein, behält sich die Gemeinde vor, die Kosten dem Veranstalter nachträglich in Rechnung zu stellen.

## **Rücktritt von Veranstaltungen**

Grundsätzlich wird dem Veranstalter das Entgelt unter Abzug einer Verwaltungsgebühr von 5,00 € erlassen, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet. Wurden jedoch bereits Vorkehrungen zur Durchführung der Veranstaltung getroffen, obliegt es der Gemeinde, je nach dem tatsächlichen Aufwand, bis zu 50 % des Entgeltes zu erlassen.

### **Widerrufsvorbehalt der Gemeinde**

1. Die Gemeinde ist berechtigt, die Nutzungsgenehmigung insbesondere zu widerrufen, wenn
  - a) die Räumlichkeiten für eigene bzw. schulische Veranstaltungen benötigt werden.
  - b) Tatsachen bekannt werden, die befürchten lassen, dass die geplante Veranstaltung bestehenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen) oder diese Nutzungsbestimmungen zuwiderläuft.
  - c) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.
  - d) die Räumlichkeiten in Folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
2. Der Veranstalter hat in diesen Fällen gegenüber der Gemeinde Bad Zwischenahn keinen Anspruch auf Schadensersatz.

### **Nutzung von Stühlen und Tischen für besondere Veranstaltungen**

1. Für das Ausleihen von Stühlen und Tischen (auch des Forums im Schulzentrum Bad Zwischenahn) wird grundsätzlich eine Gebühr erhoben. Über die Höhe entscheidet jeweils die Schule.
2. Die Entschädigung ist direkt an die Schule zu zahlen. Mit dieser Einnahme soll die beschleunigte Refinanzierung von neuen Stühlen und Tischen durch die erhöhte Gebrauchsüberlassung gesichert werden.

### **Entschädigung Hausmeister**

1. Für die durch die Benutzung entstehende Mehrarbeit ist der Hausmeister entsprechend zu entschädigen. Über die Höhe der Entschädigung hat sich der Veranstalter mit dem jeweiligen Schulhausmeister in Verbindung zu setzen.
2. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Gemeinde.
3. Der zuständige Hausmeister ist vor Durchführung der Veranstaltung telefonisch zu informieren. Einzelheiten (wie z. B. Schlüsseldienst) sind grundsätzlich mit dem Hausmeister zu klären.